

Chorverband Nordschwarzwald e.V.

Satzung vom 8.10.2023 - Korrektur 8.11.2023

Präambel

Die drei bisherigen Regionalchorverbände, der Chorverband Enz, der Hermann-Hesse-Chorverband und der Chorverband Kniebis-Nagold, mit über 100 Vereinen gründen auf 1. Januar 2024 einen neuen „Chorverband Nordschwarzwald e.V.“ (nachfolgend auch kurz „Verband oder CVN“ genannt). Er erstreckt sich im Wesentlichen auf Chorvereinigungen im Enzkreis und in den Landkreisen Calw und Freudenstadt.

Alle Vereine und der Chorverband Nordschwarzwald sind Mitglied des Schwäbischen und des Deutschen Chorverbands.

Gleichstellungsklausel: Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen: „Chorverband Nordschwarzwald e.V. (CVN)“
- 2) Er hat seinen Sitz in Mühlacker und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbands

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51-68 AO).
- 2) Der Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Beratung der Mitgliedsvereine auf allen Gebieten des Chorwesens. Hierzu hält er Verbandstage, Verbandschortage und Schulungen für Chorleiter, Vereinsvorstände und andere Interessierte ab.
- 4) Weiter widmet er sich insbesondere der gemeinsamen Durchführung von Chorfesten, Sängertreffen, gemeinsamen Konzerten, Herausgabe von Liedersammlungen sowie Unterstützung bei der Schaffung von Jugend- und Kinderchören in den Vereinen.
- 5) Er ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband (SCV) im Sinne der Satzung des SCV und beachtet die Satzungen des SCV und des Deutschen Chorverbandes (DCV). Er wahrt die Belange der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem SCV und dem DCV.
- 6) Der Verband kann Verbandschöre unterhalten.
- 7) Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Finanzwesen

- 1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er übt seine Tätigkeit ohne Absicht der Gewinnerzielung aus.
- 2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann bei berechtigtem Interesse für die Amtsträger eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG festsetzen. Diese ist in ihrer Höhe jedoch durch die Ehrenamtspauschale begrenzt. Die vertragliche Gestaltung regelt der Vorstand.

- 6) Sofern einzelne Vereinsämter nicht durch ehrenamtliche Personen besetzt werden können, kann die Mitgliederversammlung für solche Funktionen eine Anstellung von Personen im Rahmen eines Dienstvertrages beschließen und dabei den haushaltsrechtlichen Rahmen und die Vergütungshöhe festlegen. Der Vorstand regelt dann innerhalb dieses Rahmens die weiteren arbeitsrechtlichen Fragen.
- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- 8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 9) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Obergrenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Verbands können nur Vereine werden, die die Zwecke des Verbands fördern und unterstützen wollen.
- 2) Über die Annahme von Verbandsmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die Satzung des Verbands als verbindlich an.
- 3) Da der CVN als Regionalchorverband Mitglied des Schwäbischen Chorverbands e.V. (SCV) ist, können Vereine, Chorvereinigungen und Instrumentalgruppen nur Mitglied des Verbands werden, die auch Mitglied des Schwäbischen Chorverbands sind. Das Aufnahmeverfahren, die Rechte und Pflichten sowie ein möglicher Austritt regelt die Satzung des SCV in der jeweiligen Fassung.
- 4) Die Zuordnung zum CVN richtet sich nach der Verbandsordnung des SCV. Der Übertritt zu einem anderen Chorverband ist nur mit Zustimmung des SCV möglich. Mitgliedsvereine sind automatisch auch Mitglied im DCV.
- 5) Das Ausscheiden eines Vereins aus dem SCV hat auch das Ausscheiden aus dem CVN zur Folge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Verbands haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbands. Sie haben insbesondere das Recht, am Verbandstag teilzunehmen, dabei Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht gemäß § 8 auszuüben.
- 2) Sie haben darüber hinaus das Recht, durch die Verbandszugehörigkeit gewährte Vergünstigungen, Sonderleistungen und Zugangsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- 3) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Sie werden i.d.R. durch Lastschrift eingezogen oder müssen im Falle der Selbstzahlung innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung auf das Verbandskonto überwiesen werden. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen.
- 4) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern zusätzlich die Beiträge des SCV und des DCV nach deren jeweiligen Satzungen und Beschlüsse.
- 5) Jedes Mitglied teilt dem Verband seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verband zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden. Nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.
- 6) Die Mitglieder des CVN haben die Pflicht die jährlichen Bestandserhebungen entsprechend der Satzung des SCV mit Stichtag 31.12. des Vorjahres zu erstellen und bis spätestens 31.01. zu

übermitteln. Verbandsveranstaltungen des DCV, SCV u. CVN sollen besucht und vereinseigene Termine so weit wie möglich darauf abgestimmt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung sowie mit Beginn der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann die Beendigung der Mitgliedschaft sofort mit der Kündigung erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
- 4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Verbands zuwiderhandelt, durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Verbands in der Öffentlichkeit schadet oder mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen länger als 24 Monate in Verzug geraten ist.
- 5) Gegen einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds aus anderen Gründen als Verzug bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann von dem betroffenen Mitglied binnen 14 Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organisation und Verwaltung

- 1) Die Organe des Verbands sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Verbandstag)
 - b) der Vorstandsvorstand.
- 2) Verbandsmitglieder sowie Mitglieder von Verbandsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verband oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (Verbandstag)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung
 - bis zu 50 aktiven Mitgliedern 1 Stimme
 - bis zu 100 aktiven Mitgliedern 2 Stimmen
 - bei mehr als 100 aktiven Mitgliedern 3 Stimmen.Maßgebend ist die in der letzten Bestandserhebung gemeldete Anzahl aktiver Sängerinnen und Sänger. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
- 3) Mitgliederversammlungen sind von dem Präsidenten des CVN – im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Vorsitzenden – mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, leitet der 1. Vorsitzende des CVN – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – die Versammlungen (Versammlungsleiter).

- 4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen; E-Mail genügt der Schriftform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Hat der Vorsitzende des CVN – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
- 6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte zur Diskussion und Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 7) Der Vorstand kann den Mitgliedern des Verbands ermöglichen
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.
 - b) Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, kann ermöglicht werden, ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
 - c) Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Schrift- oder Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme von § 14 Ziffer 1 – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2) Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
- 3) Abgestimmt wird durch Handaufheben der Stimmkarten. Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Wahlen erfolgen stets geheim falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl offen durch Handzeichen durchzuführen. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- 4) Der Versammlungsleiter regelt vor Beginn der Versammlung die Protokollführung, sofern der Verbandschriftführer nicht anwesend ist.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Originale der Niederschriften sind am Sitz des Vereins zu verwahren.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Verbands sowie für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verband gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
- d) Entscheidung über den Widerspruch nach § 6 Ziffer 5 dieser Satzung;
- e) Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Ziffer 3;
- i) Änderung der Satzung;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten)
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten)
 - d) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten)
 - e) dem Verbandsmusikdirektor
 - f) dem Verbandsschriftführer
 - g) dem Schatzmeister
 - h) ein bis sechs Beisitzern
 - i) dem Jugendreferenten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahldauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig. Bei der Besetzung der Ämter, insbesondere der drei Stellvertreter des Präsidenten und der zu wählenden Beisitzer, sollten die Bewerber anteilmäßig, wenn möglich, aus dem Gebiet der drei Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, damit die Mitgliedsvereine ihre Interessen im Chorverband angemessen vertreten können. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis über die Wieder- oder Neuwahl entschieden ist.
- 3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Wird durch eine Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen die vorgesehene Mindestmitgliederzahl unterschritten, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.
- 6) Entstandene Auslagen werden in angemessenem und nachgewiesenem Umfang im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen erstattet so weit nicht aufgrund von § 3 Ziffer 5 eine Vergütung oder eine Ehrenamtspauschale festgelegt wird.

- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter als Sitzungsleiter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

§ 12 Vertretung und Geschäftsführung

- 1) Der CVN wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden (Präsident) und den drei stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten) i.S. des § 26 BGB vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- 2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende (Vize-Präsident) nur dann vertritt, wenn der 1. Vorsitzende (Präsident) verhindert ist. Der 2. stellvertretende Vorsitzende (Vize-Präsident) vertritt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (Präsident) und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsident). Der 3. stellvertretende Vorsitzende (Vize-Präsident) vertritt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (Präsident) und der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten)
- 3) Der Vorstandsvorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
- 4) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands nach Maßgabe und unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einwerbung/Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO;
 - c) Erstellung einer Jahresrechnung;
 - d) Einrichtung und Aufgabenbeschreibung der Funktionsstellen in einer Geschäftsordnung, z.B. Verbandschorleiter, Geschäftsstelle, Schatzmeister, Pressewart;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit die dadurch veranlassten Kosten im Haushaltsplan eingestellt sind;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Datenschutz (insbesondere Erstellung einer Datenschutzerklärung).

7) Rechnungsprüfer

Die vom Verbandstag gewählten drei Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Hierzu können sie vom Verbandsschatzmeister die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen verlangen. Der Prüfungsumfang umfasst die richtige Verbuchung der beschlossenen Ein- und Ausgaben. Die Prüfung muss von mindestens zwei der gewählten Rechnungsprüfer durchgeführt werden.

Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und dem Verbandstag hierüber zu berichten.

Rechnungsprüfer dürfen nicht im Vorstand lt. § 11 Ziffer 1 sein.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

- 3) Der Vorstand ist ermächtigt zu Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden. Solche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 4) Redaktionelle Änderungen der Satzung bedürfen keiner Zustimmung des Vorstandes. Sie werden beim folgenden Vorstandstag den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 14 Auflösung des Verbands

- 1) Die Auflösung des Verbands kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen treuhänderisch für einen Zeitraum von 10 Jahren dem SCV zu.
- 3) Erfolgt innerhalb dieser Frist eine Neugründung eines Chorverbandes in der Region, der als gemeinnützig anerkannt wird, so erhält dieser nach Entscheidung des Treuhänders das Vermögen, das er unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einsetzen muss.
- 4) Nach erfolglosem Ablauf der Frist geht sein Vermögen an die gemeinnützige Jugendstiftung des SCV.
- 5) Bei Veränderung der Körperschaft (Umwandlung des Verbands in z.B. eine gemeinnützige GmbH) kann das Vereinsvermögen in die neue Körperschaft übertragen werden, sofern es sich hierbei um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt. Die neue Körperschaft muss hierbei dieselben Zwecke verfolgen wie der Verband.
- 6) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Verbands durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. § 12 Ziffer 1 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 8.10.2023 beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister - frühestens am 01.01.2024 - in Kraft.

Simmozheim den 8.10.2023

Legende:

CVN – Chorverband Nordschwarzwald

SCV – Schwäbischer Chorverband

DCV – Deutscher Chorverband